

Vereinbarung zur Nutzung der Trainingsgeräte im Geräteraum des RAUMs für Gesundheit (Gebäude. 69 12 2 08 F)

Zwischen der Infineon Technologies AG, Regensburg und

Vor- und Zuname

Anschrift.....

.....

falls Zeitarbeitskraft:

beschäftigt bei Fa.....

wird folgendes vereinbart:

1. Dem Mitarbeiter ¹ wird die Nutzung dieser Betriebssportstätte, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - Zustimmung zu der vorliegenden Nutzungsvereinbarung,
 - Beachtung der jeweils geltenden Nutzungsordnung,
 - vorherige erfolgreiche Teilnahme an der kostenpflichtigen Geräteeinweisung
 - ärztlich bescheinigte gesundheitliche Unbedenklichkeit für dieses Gerätetraining.
2. Der berechtigte Nutzer erhält die Zutrittsberechtigung zum Geräteraum durch Freischaltung des SIPORT-Lesegeräts. Der Nutzer verpflichtet sich, von dieser Zutritts- und Nutzungsberechtigung nur für die eigene Person Gebrauch zu machen und nicht Dritten, auch nicht Firmenangehörigen, den Zutritt zu gewähren.
3. Die Nutzung des Geräteparks ist für den Nutzer kostenlos. Für die Kosten der Einweisungsstunde von € 82 trägt der Nutzer einen Eigenanteil von € 38, die Fa. Infineon gewährt einen Zuschuss von € 44 im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen für Sachbezüge.
Ebenso trägt der Nutzer evtl. Kosten für die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
4. Die Nutzung der Betriebssportstätte erfolgt rein privat und ist daher nur außerhalb der Arbeitszeit bzw. durch Unterbrechung der Arbeitszeit möglich.
5. Infineon ist bemüht, dem Nutzer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und der festgelegten Öffnungszeiten (z.Zt. täglich von 6:00 Uhr bis 23:30 Uhr) grundsätzlich die jederzeitige Zugänglichkeit der Betriebssporträume zu ermöglichen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die individuelle Nutzung ist insbes. ausgeschlossen, soweit und solange dort Instandhaltungsarbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.

¹ Steht hier und im Folgenden jeweils für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dies gilt auch für sonstige geschlechtsspezifische Bezeichnungen (wie Nutzer für Nutzerinnen und Nutzer).

6. Sportliche Betätigung kann auch gesundheitsschädlich sein. Deshalb ist die in Pkt. 1 aufgeführte ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verpflichtend. Die Nutzer

Anlage 3

sollen sich in regelmäßigen Abständen, insbes. bei auftretenden Erkrankungen und Schwangerschaft, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen und bei erkennbaren Risiken eigenverantwortlich das Sportprogramm beenden.

7. Betreuungspersonal steht grundsätzlich in der Betriebssportstätte nicht zur Verfügung. Die Nutzung der Geräte erfolgt eigenverantwortlich. In unmittelbarer Nähe des Geräteparks sind zwei Notrufschalter angebracht, die bei Gefahr betätigt werden können, um über den Werkschutz Hilfe anzufordern.
8. Die Nutzung der Betriebsportstätte unterliegt nicht dem gesetzlichen Unfallschutz. Firmenseits besteht auch keine anderweitige Versicherung.

Infineon haftet unbegrenzt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet Infineon nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9. Der Nutzer haftet gegenüber Infineon für entstandene Schäden an Inventar und Ausstattung der Betriebssporträume ausschließlich bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher unsachgemäßer Benutzung der Einrichtung.
10. Diese Vereinbarung und damit auch die vertragsgegenständliche Nutzungsgestattung endet, wenn der Nutzer nicht mehr Beschäftigter der Infineon AG ist, oder nicht mehr im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung für Infineon Regensburg tätig ist.

Regensburg, den

Infineon Technologies AG

Anlage: Nutzungsordnung

Ich habe von den vorstehenden Hinweisen Kenntnis genommen. Mit dieser Nutzungsvereinbarung bin ich einverstanden.

Regensburg, den...

Mitarbeiter